



Amt für Finanzen und
Beteiligungen

13.11.2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Günther

Telefon: 492-2035

GuentherJ@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Kosten für Abfallentsorgung bei Menschen, die aufgrund einer Behinderung oder aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen einen erhöhten Bedarf an Windeln haben.

Beratungsfolge

26.11.2019	Betriebsausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe	Vorberatung
27.11.2019	Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung	Vorberatung
03.12.2019	Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen	Vorberatung
04.12.2019	Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die voraussichtlich entstehenden Kosten für eine mögliche Subventionierung sowie die Erfahrungen anderer Städte bei der Einführung einer Windeltonne werden zur Kenntnis genommen.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Ermittlung des anspruchsberechtigten Personenkreises der Kinder mit Behinderung bis zu einem Alter von 18 Jahren nicht möglich ist.
3. Dem Antrag der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung vom 11.09.2017 (AH/0001/2017) sowie dem abweichenden Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses zu der Vorlage V/0254/2018 vom 04.07.2018 kann daher nicht gefolgt werden.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

1. Kostenerstattung durch allgemeine Haushaltsmittel

1.1 Voraussichtlicher Kostenrahmen für die Subventionierung der Entsorgung von Windeln

Gemäß Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses zur Vorlage V/0254/2018 vom 04.07.2018 ist zu prüfen, ob die Einführung eines Windelsackes/-tonne möglich ist und hierfür die voraussichtlichen Kosten darzustellen.

Nach Auskunft der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster (awm) ist die bloße Bereitstellung von Windeltonnen oder -säcken möglich. Auf Grund hygienischer Risiken und der daraus resultierenden gesundheitlichen Gefährdung für die mit der Entsorgung beauftragten Mitarbeiter sind Windelsäcke aus arbeitsmedizinischer Sicht als nicht geeignet zu beurteilen.

In der weiteren Betrachtung wird daher die Bereitstellung einer Windeltonne geprüft.

Die Ermittlung eines anspruchsberechtigten Personenkreises durch das Sozialamt der Stadt Münster ist nicht möglich, weil die Schwerbehindertenstatistik lediglich ausweist, bei wie vielen Personen welcher Grad der Behinderung festgestellt wurde. Rückschlüsse auf Krankheitsbilder und damit auf einen möglichen Windelbedarf, lassen sich nicht ablesen. Auch das städtische Gesundheits- und Veterinäramt kann keine Aussage zum zahlenmäßigen Umfang der von Inkontinenz betroffenen Personen oder der Intensität der Inkontinenz treffen.

Für die Ermittlung des voraussichtlichen Kostenrahmens für die Subventionierung der Windeltonne wurden daher hilfsweise bundesweite statistische Daten zugrunde gelegt. Es wird angenommen, dass es im bundesdeutschen Durchschnitt etwa fünf bis acht Millionen Personen gibt, die an Inkontinenz leiden. Projiziert auf Münster bedeutet dies, dass im Stadtgebiet rund 19.000 bis 30.000 Personen leben, die potentiell inkontinent sein könnten.

Die awm gehen davon aus, dass wöchentlich **mindestens** ein Abfallgefäß mit 30 l Volumen oder mehr pro Person zur Verfügung gestellt werden muss. Der Grundpreis eines 30 l Abfallbehälters beträgt jährlich 3,40 Euro/Liter.

Daraus ergibt sich nachfolgende überschlägige Berechnung der Kosten pro Jahr:

Minimalfall: 19.000 Personen x 30 l x 3,40 €/l = **1.938.000 €**

Maximalfall: 30.000 Personen x 30 l x 3,40 €/l = **3.060.000 €**.

Mit diesen Beträgen sind alle Kosten der awm abgedeckt.

Darüber hinaus würden weitere Kosten für die praktische Umsetzung in der Verwaltung anfallen. Um einen Anspruch erstmalig und ggf. regelmäßig zu überprüfen, wären zusätzliche Stellenanteile zu schaffen. Hinsichtlich der Menge der antragsberechtigten Personen muss von einem Stellenbedarf von ca. 7,0 VZÄ im mittleren Verwaltungsdienst ausgegangen werden. Zur Orientierung: eine zusätzliche Stelle für tariflich Beschäftigte im mittleren Dienst führt zu Personalkosten von jährlich ca. 50.000 € bis 60.000 €.

1.2 Erfahrungen anderer Kommunen bei der Entsorgung von Windeln

Des Weiteren sind gem. o.g. Beschluss die Erfahrungen anderer Städte zu berücksichtigen.

In mit Münster vergleichbar großen Städten in NRW konnte eine Subventionierung der Entsorgung von Windeln nicht festgestellt werden.

Hierzu wurden unter anderem die folgenden Kommunen geprüft:

- Wuppertal
- Bielefeld
- Bonn
- Mönchengladbach
- Gelsenkirchen
- Aachen
- Krefeld.

Bei kleineren Gemeinden bis ca. 80.000 Einwohnern und Landkreisen gibt es zuweilen Kommunen, die die Entsorgung von Windeln subventionieren. Hierzu existieren dem Grunde nach zwei Verfahren. Es wird dem Anspruchsberechtigten tatsächlich ein Abfallgefäß oder –sack zur Verfügung gestellt bzw. wird ein Zuschuss zur bestehenden Abfallentsorgung gewährt.

Vergleichend kann festgestellt werden, dass

- in keiner Kommune die Subvention aus dem Abfallgebührenhaushalt finanziert wird.
- oftmals die Abrechnungsbasis für die Höhe der Müllgebühr das tatsächliche Gewicht der zu leerenden Mülltonne ist. Da Windeln entsprechend schwer sind, betrifft die Subvention lediglich das Abfallgewicht, die Leerung der Tonne muss aber weiterhin bezahlt werden. Die Müllgebühren in Münster werden dagegen für die Entleerung des bereit gestellten Gefäßvolumens erhoben.
- Es besteht die Gefahr, dass Windeltonnen für die Entsorgung von Restabfällen genutzt werden.

Abweichend von der Bereitstellung eines Abfallgefäßes, wird in manchen Kommunen eine monetäre Förderung in Form eines einmaligen oder jährlichen Zuschusses in Höhe von 25 Euro bis 80 Euro zu den Abfallgebühren favorisiert.

Die Spanne bei der Prüfung der oftmals zeitlich begrenzten Anspruchsberechtigung reicht von einmaligen Prüfungen bei Antragsstellung bis hin zu jährlichen Überprüfungen. Oftmals wird die Subventionierung des Windelabfalls den Eltern von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, seltener auch erwachsenen, inkontinenten Menschen, gewährt.

Als Nachweis der Anspruchsvoraussetzung werden Atteste von Ärzten und Geburtsurkunden sowie Meldedaten herangezogen. In allen Kommunen führt die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen zu einem deutlichen Personalmehrbedarf in der Verwaltung.

2. Entsorgung von Windeln bei Kindern mit Behinderung bis zu einem Alter von 18 Jahren

Zusätzlich ist zu prüfen, ob in einem ersten Schritt die Übernahme von höheren Kosten durch Abfallgebühren infolge eines erhöhten Windelbedarfs bei Kindern mit Behinderung bis zum Alter von 18 Jahren durch die Stadt Münster möglich ist.

Die Anzahl der in Münster gemeldeten Kinder bis zu einem Alter von 18 Jahren lässt sich bestimmen. Die Einschränkung „mit Behinderung und inkontinent“ lässt sich wie bereits dargestellt nicht bestimmen. Bei Kindern im Altersbereich zwischen 0 und 3 Jahren lässt sich kein spezifischer Mehrbedarf an Windeln für Kinder mit Behinderung erkennen, da in diesem Alter alle Kinder auf Windeln angewiesen sind.

Die statistischen Daten aus dem DV- Verfahren zur Erfassung der Menschen mit Behinderung lassen keine Rückschlüsse darüber zu, welche Krankheitsbilder bei diesen Menschen vorliegen und ob sich daraus ein erhöhter Bedarf an Windeln ergibt.

Wie dargestellt können die Daten nicht, auch nicht hilfsweise, auf einem anderen Wege verfügbar gemacht werden, da die Grundgesamtheit der Bezugsmengen nicht vergleichbar ist.

Demzufolge kann nicht ermittelt werden, in welcher Größenordnung mit einer Antragstellung gerechnet werden muss.

Die erstmalige Prüfung der Zuschussberechtigung und die fortlaufende Wiederholung dieser Prüfung führen allerdings auch hier zu einem Personalmehrbedarf, da diese Aufgabe bisher verwaltungsseitig nicht abgebildet wurde.

2. Fazit

Aufgrund der dargestellten Rahmenbedingungen und der schwer überschaubaren Gemengelage bei der Ermittlung des anspruchsberechtigten Personenkreises sowie der entstehenden Kosten für die Entsorgung und die Verwaltung, wird weiterhin empfohlen, dem Antrag der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung vom 11.09.2017 und dem Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 07.07.2018 nicht zu folgen.

Auf die Vorlage V/0254/2018 wird verwiesen.

In Vertretung

Gez.
Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlagen:

Antrag der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen